



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 19.02.2019

Regionale Gaskraftwerke in Bayern II

In Bezug auf die Schriftliche Anfrage „Regionale Gaskraftwerke in Bayern“ vom 10.01.2019 (Drs. 18/297) möchte ich die Staatsregierung zu ihrer Beantwortung vom 12.02.2019 durch den Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert noch konkreter befragen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie hoch müsste die Vergütung für die Vorhaltung von Leistung ausfallen, um Investitionen in Gaskraftwerke für Betreiber bzw. Investoren rentabel zu machen, wenn, wie im Prolog der Staatsregierung erwähnt, sich „(...) die Bayerische Staatsregierung beim Bund für eine Diskussion über Kapazitätsmechanismen [einsetzt], die bereits die Vorhaltung von gesicherter Leistung und nicht die Einspeisung von Strom vergüten“ sollen?
b) Wer trägt letztendlich die Kosten für die Vorhaltung von gesicherter Leistung, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die Diskussion um Kapazitätsmechanismen, die die Staatsregierung beim Bund anstoßen will, kommt?
c) Wenn die Kosten der „Endverbraucher“ und damit die Bürgerinnen und Bürger tragen, wie hoch schätzt die Staatsregierung wären diese Kosten pro Kopf bzw. sind der Staatsregierung hier beispielhafte Zahlen bekannt?
2. a) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um festzustellen, wie groß die Lücke sein wird, speziell in Bezug auf die Frage 1, die die Staatsregierung unter anderem wie folgt beantwortet: „Wie groß die Lücke letztendlich sein wird, ist abhängig von verschiedenen Entwicklungen, u. a. dem Zu- bzw. Rückbau anderer Erzeugungseinheiten, die ebenfalls zur gesicherten Leistung beitragen können, wie konventionellen Erzeugungseinheiten auf Basis fossiler Brennstoffe oder auch Wasserkraft- und Biomasseanlagen“?
b) Wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen, das Aufschluss über die Lücke gibt?
c) Auf Grundlage welcher Entwicklungsszenarien wird die Berechnung der Lücke geschehen?
3. Möchte die Staatsregierung das Ergebnis abwarten, welches Aufschluss über eine mögliche Energieversorgungslücke geben wird, bevor mit der Planung von möglichen Gaskraftwerken begonnen wird?
4. a) Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Gaskraftwerke auch in Bayern errichtet werden, wenn die Staatsregierung in der Beantwortung auf die Frage 2 Folgendes feststellt: „Die Wahl eines geeigneten Standortes obliegt jedoch dem jeweiligen Betreiber bzw. Investor. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss und kann ihr nicht vorgreifen“?
b) Gibt es hier bereits Anfragen von möglichen Betreibern bzw. Investoren?
c) Wo genau in Bayern befinden sich die geeigneten Standorte für ein Gaskraftwerk, welche laut Antwort der Staatsregierung auf Frage 2 der ursprünglichen Anfrage „grundsätzlich in ausreichender Anzahl (...) zur Verfügung stehen“ (bitte aufgelistet mit entsprechender Angabe des Ortes bzw. Landkreises und unter Angabe der Kriterien, warum diese Orte geeignet sind)?

5. a) Welche Einschätzung vertritt der Bund bzw. die Bundesnetzagentur zum Bau regionaler Gaskraftwerke in Bayern?
- b) Haben hier bereits Unterredungen stattgefunden?
- c) Wie werden sich der zeitliche Rahmen und der Ablauf gestalten, wenn Unterredungen stattfinden?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 21.03.2019

1. a) **Wie hoch müsste die Vergütung für die Vorhaltung von Leistung ausfallen, um Investitionen in Gaskraftwerke für Betreiber bzw. Investoren rentabel zu machen, wenn, wie im Prolog der Staatsregierung erwähnt, sich „(...) die Bayerische Staatsregierung beim Bund für eine Diskussion über Kapazitätsmechanismen [einsetzt], die bereits die Vorhaltung von gesicherter Leistung und nicht die Einspeisung von Strom vergüten“ sollen?**

In einem wettbewerblich ausgestalteten Kapazitätsmechanismus würde sich die Höhe der Vergütung durch einen Marktpreis ergeben. Dieser ist u. a. abhängig vom gesamten Leistungsbedarf, den technischen Anforderungen an einzelne teilnehmende Anlagen, wie z. B. deren CO₂-Ausstoß, sowie der genauen Ausgestaltung des Mechanismus (z. B. Berücksichtigung von Neu- und Bestandsanlagen, Auktionssegmentierung) und kann deshalb von der Staatsregierung vorab nicht abgeschätzt werden.

- b) **Wer trägt letztendlich die Kosten für die Vorhaltung von gesicherter Leistung, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die Diskussion um Kapazitätsmechanismen, die die Staatsregierung beim Bund anstoßen will, kommt?**

Wie die entstehenden Kosten verteilt werden, ist abhängig von der Ausgestaltung eines solchen Kapazitätsmechanismus. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten genauso wie andere Kostenbestandteile des Stromversorgungssystems von den Endverbrauchern zu tragen sind. Die Bewertung dieser Kosten hat jedoch vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels zu erfolgen, eine sichere und gemäß den Zielen des Klimaschutzes saubere Stromversorgung zu erreichen. Dies sollte auf dem wirtschaftlich effizientesten Weg erfolgen, zu dem ggf. auch die Einführung eines Kapazitätsmechanismus gehört. Eine Betrachtung der Kosten verbunden mit den damit einhergehenden systemischen Auswirkungen bzw. Vorteilen sowie ein Vergleich mit anderen Modellen muss genauso wie die Frage der letztendlichen Kostentragung wesentlicher Bestandteil der noch anstehenden Diskussion sein.

- c) **Wenn die Kosten der „Endverbraucher“ und damit die Bürgerinnen und Bürger tragen, wie hoch schätzt die Staatsregierung wären diese Kosten pro Kopf bzw. sind der Staatsregierung hier beispielhafte Zahlen bekannt?**

Siehe hierzu auch Antworten auf die Fragen 1 a und 1 b: Ziel muss eine kosteneffiziente Lösung sein, um die Kosten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Beispielhafte, auf Deutschland übertragbare Zahlen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

2. a) **Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um festzustellen, wie groß die Lücke sein wird, speziell in Bezug auf die Frage 1, die die Staatsregierung unter anderem wie folgt beantwortet: „Wie groß die Lücke letztendlich sein wird, ist abhängig von verschiedenen Entwicklungen, u. a. dem Zu- bzw. Rückbau anderer Erzeugungseinheiten, die ebenfalls zur gesicherten Leistung beitragen können, wie konventionellen Erzeugungseinheiten auf Basis fossiler Brennstoffe oder auch Wasserkraft- und Biomasseanlagen“?**
- b) **Wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen, das Aufschluss über die Lücke gibt?**
- c) **Auf Grundlage welcher Entwicklungsszenarien wird die Berechnung der Lücke geschehen?**

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (sog. „Kohlekommission“) hat in ihrem unlängst veröffentlichten Abschlussbericht die Prüfung eines systematischen Investitionsrahmens vorgeschlagen, sofern sich bis 2023 infolge der beschlossenen Stilllegung der Braun- und Steinkohlekraftwerke keine ausreichend neuen Kraftwerkskapazitäten im Bau befinden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Feststellung der ggf. fehlenden gesicherten Erzeugungskapazitäten Gegenstand einer solchen Überprüfung sein wird, weswegen eine solche Überprüfung von der Staatsregierung unterstützt bzw. mit Nachdruck gefordert wird.

Die Staatsregierung vertritt jedoch die Position, dass das Jahr 2023 für eine erstmalige Überprüfung zu spät gewählt ist, da die Umsetzung der dann ggf. erforderlichen Investitionen mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde. Insofern setzt sich die Staatsregierung für eine sofortige Überprüfung ein. Dies erfolgt u. a. im Rahmen der AG Akzeptanz, die im Nachgang zur Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingerichtet wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene festgehaltene regelmäßige Bewertung der Versorgungssicherheit im Rahmen eines Monitorings hinzuweisen, das aus Sicht der Staatsregierung zu einem unabhängigen Stresstest für die Versorgungssicherheit weiterentwickelt werden sollte.

Basis für eine derartige Betrachtung muss zwangsläufig ein möglichst realistisches Zukunftsszenario sein. Der bereits gesetzlich geregelte Kernenergieausstieg sowie der von der Kohlekommission vorgezeichnete Ausstieg aus der Kohleverstromung bilden hierfür eine gute Grundlage.

3. **Möchte die Staatsregierung das Ergebnis abwarten, welches Aufschluss über eine mögliche Energieversorgungslücke geben wird, bevor mit der Planung von möglichen Gaskraftwerken begonnen wird?**

Es ist nicht Aufgabe und auch nicht das Ziel der Staatsregierung, Gaskraftwerke zu planen. Dies obliegt den Kraftwerksbetreibern als privatwirtschaftlichen Unternehmen. Die Staatsregierung geht jedoch davon aus, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine Investitionen in Gaskraftwerke in wesentlichem Umfang erfolgen. Deshalb ist zuerst schnellstmöglich die Frage einer drohenden Versorgungslücke zu prüfen und gleichzeitig sind sinnvolle Lösungsansätze, zu denen auch Kapazitätsmechanismen gehören, zu diskutieren sowie anschließend eine politische Entscheidung zu den zukünftigen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu fällen. Auf dieser Basis kann dann, falls versorgungstechnisch erforderlich, der Bau neuer gesicherter Erzeugungseinheiten wettbewerbsfähig und privatwirtschaftlich erfolgen.

4. a) **Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Gaskraftwerke auch in Bayern errichtet werden, wenn die Staatsregierung in der Beantwortung auf die Frage 2 Folgendes feststellt: „Die Wahl eines geeigneten Standortes obliegt jedoch dem jeweiligen Betreiber bzw. Investor. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss und kann ihr nicht vorgreifen“?**

Eine relativ gleichmäßige Verteilung gesicherter Erzeugungskapazitäten unter besonderer Berücksichtigung der Lastschwerpunkte über das gesamte Bundesgebiet

ist grundsätzlich sinnvoll im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Insofern sollten nach Ansicht der Staatsregierung auch in Bayern gesicherte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. In einen zu diskutierenden Kapazitätsmechanismus könnte eine regionale Steuerung nach Netzregionen (nicht standortscharf) implementiert werden, wodurch auch ausreichend gesicherte Erzeugungskapazität in Bayern vorgehalten werden kann.

b) Gibt es hier bereits Anfragen von möglichen Betreibern bzw. Investoren?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie steht in Kontakt mit verschiedenen potenziellen Kraftwerksinvestoren, die Interesse an der weiteren Entwicklung der Rahmenbedingungen haben und um Unterstützung seitens der Staatsregierung bitten.

c) Wo genau in Bayern befinden sich die geeigneten Standorte für ein Gaskraftwerk, welche laut Antwort der Staatsregierung auf Frage zwei der ursprünglichen Anfrage „grundsätzlich in ausreichender Anzahl (...) zur Verfügung stehen“ (bitte aufgelistet mit entsprechender Angabe des Ortes bzw. Landkreises und unter Angabe der Kriterien, warum diese Orte geeignet sind)?

Grundlage für die Annahme ausreichender potenzieller Kraftwerksstandorte in Bayern bilden für die Staatsregierung die bei der Beantwortung der Frage 4b genannten Kontakte mit potenziellen Investoren oder auch Mandatsträgern aus Regionen mit Standorten, in denen in der Vergangenheit Kraftwerke betrieben wurden oder noch betrieben werden.

Eine abschließende Liste über potenzielle Standorte wird von der Staatsregierung nicht geführt. Im Übrigen ist der Staatsregierung auch der jeweilige Umsetzungsstand der individuellen Vorplanungen, die eine Aufgabe der privatwirtschaftlichen Betreiber sind, nicht im Detail bekannt.

Bezüglich der Eignungskriterien wird auf die Antwort der Staatsregierung auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 10.01.2019 (Drs. 18/297) verwiesen.

5. a) Welche Einschätzung vertritt der Bund bzw. die Bundesnetzagentur zum Bau regionaler Gaskraftwerke in Bayern?

Mit der Verabschiedung des Strommarktgesetzes 2016 hat sich der Bund gegen die Einführung eines Kapazitätsmarktes und stattdessen für eine reine Weiterentwicklung des Strommarktes (sog. Energy-Only-Markt, EOM 2.0) entschieden. Der Bund vertritt die Meinung, dass Investitionen in neue gesicherte Erzeugungskapazitäten über den Energy-Only-Markt angereizt werden. Für solche Investitionen käme Bayern genauso in Betracht wie andere Regionen Deutschlands. Eine gesonderte Haltung der Bundesnetzagentur ist hier nicht bekannt.

b) Haben hier bereits Unterredungen stattgefunden?

Die Staatsregierung steht bezüglich energiepolitischer Fragen auf verschiedenen Ebenen in regelmäßigem Austausch mit der Bundesregierung. Konkrete Gespräche zur Ausgestaltung eines möglichen Kapazitätsmechanismus haben aktuell noch nicht stattgefunden.

c) Wie werden sich der zeitliche Rahmen und der Ablauf gestalten, wenn Unterredungen stattfinden?

Die Staatsregierung wird die Forderungen mit dem notwendigen Nachdruck an den Bund herantragen und sich hierfür auch mit anderen Ländern abstimmen, um die Diskussion möglichst rasch und nicht erst, wie in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ festgehalten, 2023 in Gang zu setzen.